



Petition: Wirtschaftlicher Verein als sichere Rechtsform für Dorf- und Weltläden



Stellungnahmen anlässlich der öffentlichen Petition, die initiiert wurde vom Deutschen LandFrauenVerband e.V., vom Weltladen Dachverband e.V., von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lebensmittelkooperativen e.V. und vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.. Da die Diskussion etwas mühsam anlief, haben wir die Beiträge hier in umgekehrter chronologischer Reihenfolge abgedruckt.

Text der Petition: S. 16

Anzahl Mitzeichner nach Bundesländern: S. 19

Antworten #50 am 28. Dezember 2010

Vordergründig geht es zwar „nur“ um die Realisierung von Dorf / Eineweltläden in einem nach statistischen Maßstäben mit Verkaufsfläche „überversorgten“ Land.

Doch erstens ist die begrenzte Aussagekraft verallgemeinernder statistischer Aussagen in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall landläufig bekannt und zweitens könnte ein diesbezüglicher Wandel in den rechtlichen Rahmenbedingungen den anstehenden Weg zu einer prosperierenden Selbstversorgung in Bürgerhand als Antwort auf die sich längst abzeichnende Krise der (familiennahen) Versorgungsökonomie sowie als Mittel zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (Link gelöscht) frei machen.

Mit der rechtlichen (Wieder)öffnung des Tores „Wirtschaftlicher Verein“ könnten vor allem die

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

aktuellen Einstiegshürden für die wirtschaftlich erfolgreiche Realisierung von Kleinprojekten erheblich gemindert und so auch die diesbezügliche Stagnation vor allem in peripheren ausblutenden Regionen überwunden werden.

Erfolg versprechend erscheint diese strukturelle Innovation auch in Hinblick auf die von der letztjährigen Wirtschaftsnobelpreisträgerin OSTROM herausgearbeiteten Kriterien „wie gemeinschaftliches Eigentum von Nutzerorganisationen erfolgreich verwaltet werden kann“.

Womit sich die Wirtschaftlichen Vereine unter Beachtung dieser Aspekte als neuartige Träger der Commons zu lokalen Keimzellen und Experimentierfeldern des allenthalben eingeforderten sozialen Unternehmertums entwickeln könnten.

Der aktuell viel diskutierte Anspruch auf Grundsicherung(einkommen) hängt für mich auch untrennbar mit einer guten und von jedermann barrierearm erreichbaren Grundversorgung vor Ort zusammen. Zudem würden eine derartige Nahversorgungen auch eine gewisse Kompensationskraft gegenüber dem sonstigen Rückbau von bisher öffentlicher Infrastruktur in Entleerungsräumen sowie dessen Nebenwirkungen entfalten (Siehe Studie Uni Rostock Lebensqualität auf dem Lande - Grundversorgung und Bürgerpartizipation).

Parteipolitik in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich aktuell im ideologisch begründeten Grabenkrieg zwischen dem Primat von „Privatwirtschaft“ oder „Kommunal- / Staatswirtschaft“. Eine Auflösung dieser zukunftsabgewandten Blockade könnte über die Ermöglichung einer leistungsfähigen, umweltgerechten und kooperativ organisierten gemeinnützigen Bürgerökonomie gut gelingen. Die erfolgreiche Behandlung der Petition könnte einen wesentlichen strukturellen Beitrag zur Verwirklichung derartiger Vorhaben erbringen (wahlweise sowohl über die Entwicklung des Bundesrechts, aber auch über die Veränderung und Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis der Bundesländer). Zugleich böte sich diese Rechtsform auch als organisatorisch und betriebswirtschaftlich geeignete Vor- bzw. Unterstruktur für das hierzulande



weitestgehend unstrittige Projekt „Bioenergie-dörfer / -regionen“ an.

Vorbedingung hierfür ist freilich auch noch die bereits angekündigte diesbezügliche Anpassungen der Kommunalverfassung („Subsidiaritätsklausel“) um Teilhabe- und Kooperationsmöglichkeiten vermehrt zu ermöglichen.

Gleiches gilt für den hier von uns (Link gelöscht) geplanten gemeindenützigen wirtschaftlichen Verein "Ackerbürgerei".

Trauen wir uns und unseren Mitbürgern doch künftig wieder mehr zu und geben wir Ihnen die dafür erforderlichen Handlungs-, Gestaltungs- und Verantwortungsräume im anstehenden Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit als Ansporn zurück.

Nutzer 27570

Antworten #49 am 27. Dezember 2010:

Hohe Prüfungskosten widersprechen Ehrenamt

86 Jahre eingetragene Genossenschaft scheitert wg. gesetzlicher Vorschriften – Ehrenamt wird durch Gesetzgeber ausgebrems!

Elleringhausen, 1200 Einwohner, eine 86 Jahre bestehende Genossenschaft (Laden) mit 6 T€ p.a. Ertrag, Bilanzsumme von ca. 17 T€, zahlt für die Prüfung, Bilanzierung = gesetzlichen Vorschriften ca. 1/4 der Jahreserträge. Wir unterliegen den Prüfungsvorschriften vergleichbar einer Berliner Volksbank. Die Bezirksregierung ist informiert, aber u.E. nicht bereit, uns zu unterstützen (Unser Ort hat Zukunft?) Es könnte so einfach sein: Befreiung von Prüfung und Bilanzierung bis X T€ oder Genehmigung eines wirtschaftlichen Vereins.

Wir benötigen dringend die gesetzlichen Veränderungen!!!

Schon jetzt sagen wir vom ehrenamtlichen Vorstand und Aufsichtsrat sowie im Namen unserer Kunden des Coop den 1.200 Einwohnern Danke, die sich jetzt und unmittelbar mit unseren Interessen auseinandersetzen und uns unterstützen.

MfG Klaus Rüter, Vorstandsmitglied

[coopkonsum](#)

Antworten #48 am 24. Dezember 2010:

Auch unser "Regioladen" in Wiesbaden (Bioladen zum Vertrieb regionaler Produkte) ist Opfer der hohen Prüfungsgebühren geworden und musste zum Jahresende als Genossenschaft schließen. Ein Betrieb als "wirtschaftlicher Verein" hätte uns vermutlich das Überleben gesichert.

PLGLin

Antworten #47 am 17. Dezember 2010:

Der Bürgerprotest hat nun auch eine eher beschauliche Sparte der Wirtschaft erreicht: Die Genossenschaften. Brave Kaufleute und Landfrauen begehren gegen genossenschaftliche Prüfungsverbände auf. – Stuttgart 21 lässt grüßen.

Seit Jahrzehnten gärt der Unmut gegen hohe Kosten bei den gesetzlichen Pflichtprüfungen. Vor allem bei kleineren Genossenschaften. 2006 versuchte die Politik etwas Druck vom Kessel zu nehmen, und novellierte das Genossenschaftsgesetz. Billiger sollten die Pflichtprüfungen werden. Bis zu 20%. Doch die Prüfungsverbände setzten alles daran, ihre Besitzstände zu verteidigen. Letztlich waren sie damit auch erfolgreich. Während das Monopol von TÜV und Schornsteinfegern abgeschafft wurde, blieb beim staatlich garantierten Einkommen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände alles beim Alten.

Doch jetzt regt sich offener Protest. Zum Einen üben sich Genossenschaften im Ungehorsam und kürzen die horrenden Prüfungsgebühren. Sie nehmen in Kauf verklagt zu werden, um dann gerichtlich die Verfassungsmäßigkeit von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung klären zu lassen. Ein Relikt aus alten Zeiten, das es so nur noch in Deutschland und Österreich gibt.

Zum anderen wird per Petition versucht, die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für Dorfläden zu öffnen. – Ein ziemlich geniales Ausweichmanöver: Der wirtschaftliche Verein als preiswerte Alternative für kleine Genossenschaften. Unterstützt wird die Petition u.a. vom Landfrauenverband und dem Zentralverband der deutschen Konsumgenossenschaf-



ten. Beide sind bisher eher nicht als Revoluzzer in Erscheinung getreten. – Landfrauen und Tante Emma Kaufmann im Bürgerprotest.

Wie sehr kleine Genossenschaften unter dem Kostendruck der Pflichtprüfungen leiden, zeigt exemplarisch das drohende Ende einer Verbrauchergenossenschaft im schwäbischen Hechingen. Die Genossenschaft betreibt einen Dorfladen. Unter dem Druck der hohen Kosten wird er voraussichtlich 2011 schließen. Fast 6.000 Euro soll die kleine Genossenschaft für die letzte Prüfung zahlen. Ein Posten, den der Dorfladen nicht verkraften kann und will. Hätte der Dorfladen die Rechtsform der GmbH, würden die Kosten für die Pflichtprüfung nicht anfallen. In den Augen vieler Genossenschaften eine echte Ungerechtigkeit.

A.Schomann

Antworten #46 am 16. Dezember 2010:

Durch die Lektüre eines Teils der Beiträge habe ich bereits einiges über Rechtsformen für bürgerliches Engagement gelernt. Die zuletzt genannten Probleme mit Genossenschaften sprechen für sich

Ich möchte hier den Blick auf die Rahmenbedingungen für die Beachtung der Petition lenken, die ich heute gezeichnet habe: Ich war erstaunt über die auch nach mehreren Wochen Zeichnungszeit eher geringe Resonanz. Ich führe das weniger auf das Anliegen der Petition sondern vor allem auf die Formulierung zurück und halte die Kritik daran für berechtigt: "*Juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches...*" schreckt als Einleitung eher ab, sich mit dem Inhalt und der Berechtigung der Petition überhaupt zu beschäftigen. - Nur für Juristen?

Dorf- und Weltläden sind Einigen ebenfalls unbekannt, zumal von einer vereinfachten Nutzbarkeit des "Wirtschaftlichen Vereins" ja auch städtisches Bürger-Engagement verschiedenster Ausformung profitieren könnte. In Deutschland leben meines Wissens nach 85% der Bevölkerung im städtischen Raum und könnten nach flüchtigem Überfliegen der Petition zu dem Schluss kommen, dass Ihre Interessen davon gar nicht berührt werden.

Kurzum: ich halte das Anliegen der Petition für wichtig und würde ihr einen zweiten Anlauf mit sorgfältig abgewogener Formulierung wünschen. Die Begründung finde ich wesentlich gelungener als den Petitionstext selbst.

Mardermurmel

Antworten #45 am 16. Dezember 2010:

Seit 1995 betreiben wir einen Dorfladen für ca. 700 Einwohner als Genossenschaft. Anfangs war mit einem Jahresbeitrag von 500 DM der gesamte Prüfungsaufwand abgegolten. Mit den Jahren stiegen aber die Prüfungskosten auf ca. 4.000 €. Der Versuch, durch einen Verbandswechsel zu günstigeren Prüfungen zu kommen, brachte nicht den gewünschten Effekt. Im Gegenteil, die letzte Prüfung kostete knapp unter 6.000 €.

Seit unseren Anfangsjahren erlebten wir in diesem Bereich eine Kostensteigerung von über 1.000%. Bei zur Zeit rückläufigen Umsatzzahlen können wir diese Kosten nicht mehr erwirtschaften und werden 2011 unseren Laden schließen und die Auflösung der Genossenschaft betreiben.

In der Rechtsform wirtschaftlicher Verein würden unsere Umsatzzahlen vermutlich weiter ausreichen, einen Dorfladen zu betreiben.

Nutzer948651

Antworten #44 am 15. Dezember 2010:

Ich habe selbst vor 10 Jahren die Gründungsprozedur einer Genossenschaft durchgeführt und kann nur bestätigen, dass der Aufwand hoch ist. Gründungskosten und später wiederkehrende Prüfungskosten tun ihr übriges, die Begeisterung für die Rechtsform der Genossenschaft gerade für kleinere Unternehmen zu bremsen.

Gemeinschaftsprojekte brauchen schlanke Realisierungsformen. Der wirtschaftliche Verein gehört für mich dazu.

Das ist gerade heute sehr aktuell, da ein starker Trend in Richtung Gemeinschaftsvorhaben entstanden ist. Wenn diese Projekte ihre Rechtsform finden, ist es gut. Wenn der wirt-



schaftliche Verein als Alternative hinzu kommt, umso besser! Ich bin dafür!

Nutzer946020

Antworten #43 am 13. Dezember 2010:

Umwandlung

VG Dresden, Barbara Rische

Wir haben mit unseren damals drei Genossenschaftsläden als eingetragener Verein angefangen, weil dieser einfach und kostengünstig zu betreiben war. Dann zwangen uns jedoch äußere Einflüsse, in eine Genossenschaft umzuwandeln, da es unzulässig war, den Vertrieb ökologischer Nahrungsmittel in der Rechtsform Verein vorzunehmen. Die zwangsweise und überstürzte Umwandlung hat über 20.000 EUR gekostet und unser nicht auf Profit orientiertes Unternehmen wirtschaftlich stark belastet. Wir halten den Vorschlag der Petition für gut, da man zunächst mit wenig Kosten als wirtschaftlicher Verein anfangen kann und bei entsprechendem wirtschaftlichen Erfolg drei Jahre Zeit hat, die Umwandlung in eine Genossenschaft zu organisieren. Dann sind auch die Umwandlungskosten besser zu verkraften.

Nutzer958301

Antworten #42 am 06. Dezember 2010:

Wer im ländlichen Raum zu Hause ist, weiß es zu schätzen, wenn eine Einkaufsmöglichkeit in der Nähe ist. Das gilt besonders für Ältere und Leute, die nicht so mobil sind oder keine Lust haben, zu Lidl, Aldi und Co. zu gehen (wenn sie denn tatsächlich in der Nähe sind). Sicher gibt es hier und da auch Alternativen, wie z. B. Direktvermarkter. Fakt ist aber, dass in ganz vielen Dörfern sich Handel und auch Dienstleister zurückziehen, weil es sich nicht mehr rechnet. Viele vor allem Jüngere ziehen deshalb weg, was ja irgendwie verständlich ist. Diese Freiheit haben aber nicht alle. Für die Grundversorgung der „Zurückgebliebenen“ ist der Staat in der Pflicht. Das kann richtig teuer werden, z. B. wenn überdimensionierte Infrastruktur vorgehalten werden muss oder wenn mithilfe diverser Förderprogramme Dorfzentren mit Einkaufsmöglichkeiten geschaffen

werden. Die Eröffnung wird meist groß gefeiert, aber der Alltag ist schwierig, weil eben die Wirtschaftlichkeit oft nicht gegeben ist.

Einen Dorfladen als wirtschaftlichen Verein zu führen, wäre hierzu eine gute Alternative. Die Argumentation zur Petition hat mich überzeugt und ich habe sie gern mit gezeichnet.

Der wirtschaftliche Verein bietet eine kleine und einfache Lösung. Man kann anfangen, testen wie es läuft und das Risiko in Grenzen halten. Hinzu kommt: In den Dörfern funktioniert der Zusammenhalt der Leute noch ganz gut. Das heißt, es gibt die Bereitschaft, sich für das Leben im Dorf zu engagieren. Das kann ganz unterschiedlich sein: Mitarbeit im Verkauf, die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Hilfe bei der Warenbeschaffung und Auslieferung oder bei der Buchhaltung. Dieses Engagement wird leider ganz oft ausgebremst, weil es eben keine passende Rechtsform für dieses kleine solidarische Wirtschaften gibt. Das ist nicht im Sinne der Betroffenen und berührt auch die „Nichtbetroffenen“, weil am Ende die Kosten für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung alle mittragen müssen. Deshalb brauchen wir hier eine praktikable Lösung. Dass es funktioniert, zeigt sich in Rheinland-Pfalz, wo ja bekanntlich Dorfgemeinschaftsläden als wirtschaftlicher Verein genehmigt werden.

Nutzer550814

Antworten #41 am: 02. Dezember 2010:

Zitat von: janm1988 am 01. Dezember 2010,

@ M. Feige: was sprach denn gegen eine Partnerschaftsgesellschaft?

Bei Dorf-, Stadtteil- und Weltläden kann die Partnerschaftsgesellschaft nicht angewendet werden, da sie nur Angehörigen Freier Berufe offen steht. Auch kommt sie wegen der Haftungsregelung nicht infrage, da diese ähnlich wie bei der GbR und der oHG gestaltet ist, also keine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft.

BBösche



Antworten #40 am: 01. Dezember 2010:

Wir wollten schnell, und vor allem unbürokratisch neue Mitglieder aufnehmen können. Bei Genossenschaften und Vereinen ist das gut möglich, weil sie die Mitgliederverzeichnisse selbst führen. Bei vielen anderen Gesellschaftsformen ist es hingegen so, dass neue Gesellschafter von dem zuständigen Gericht in die entsprechenden Register eingetragen werden müssen. Das ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand, es ist langsam und kostet wahrscheinlich auch noch Gerichts- und Notargebühren. Dazu können aber bestimmt die hier mitlesenden Juristen genaueres sagen.

M.Feige

Antworten #39 am: 01. Dezember 2010:

@ M. Feige: was sprach denn gegen eine Partnerschaftsgesellschaft?

janm1988

Antworten #38 am 30. November 2010:

Ich habe diese Petition unterzeichnet, weil ich finde, dass sie gut geeignet ist das Genossenschaftswesen zu fördern. Gerade für neue und kleine Genossenschaften sind die Kosten für die gesetzliche Pflichtprüfung immens hoch. Der wirtschaftliche Verein wäre aus meiner Sicht ein guter und preiswerter Einstieg, um später in eine Genossenschaft umzuwandeln.

Dazu ein paar Zahlen und Fakten aus meiner persönlichen Erfahrung:

Unsere Genossenschaft wurde 2002 gegründet. Wir sind selbständige IT-Fachleute, sog. IT-Freelancer und haben unsere eigene Vermittlungsagentur gegründet. Als Rechtsform schien uns die Genossenschaft für unser Geschäft am plausibelsten. So gehört unsere Vermittlungsagentur den zu vermittelnden Fachleuten selbst. Und weil es weder im Sinne von uns Freiberuflern noch im Sinne der Auftraggeber ist, dass ein zwischengeschalteter kommerzieller Vermittler an jeder Arbeitsstunde mit verdient, hält unsere eigene Vermittlungsagentur die Provisionen natürlich sehr gering. Das freut unsere Mitglieder und die Auftraggeber.

Für die Prüfung der ersten beiden Geschäftsjahre hat uns der Prüfungsverband eine Rechnung in Höhe von rund 3.850 Euro präsentiert. Nach unserem Widerspruch wurde der Betrag auf rund 3.050 Euro reduziert. Auch dieser Betrag hat uns zunächst sprachlos gemacht. Zu prüfen war eine Genossenschaft, deren Anzahl an Geschäftsvorfällen in insgesamt zwei Jahren geringer war, als der eines Zeitschriftenkiosks an einem Tag. - Keine Löhne und Gehälter, keine Mieten oder Pachten für Geschäftsräume, keine Kredite, und das Gros der Buchungen entfiel auf Telefon- und Internetprovider-Rechnungen. Insgesamt ein sehr überschaubarer Geschäftsbetrieb, neben dem der Zeitschriftenkiosk ein wahrhaft komplexes Geschäftsmodell ist. Der Prüfungsverband hat uns dennoch fünf Prüfungstage in Rechnung gestellt. Zwei Tage haben wir gezahlt. Daraufhin hat uns der Verband verklagt. Die mündliche Verhandlung findet demnächst statt.

Vor diesem Hintergrund bin ich überzeugt, dass der wirtschaftliche Verein für uns eine gute Lösung gewesen wäre, die uns viel Ärger und Kosten erspart hätte.

Manfred Feige, Vorstand JARIVA eG

M.Feige

Antworten #37 am 24. November 2010:

Antwort B. Bösche auf die Frage in Nr. 36, Wanninger-Au:

1. Der Missbrauch des wirtschaftlichen Vereins wird dadurch ausgeschlossen, dass der Vorstand bei mehrfacher Überschreitung der für die Buchführungspflicht geltenden Grenzen für Umsatz und Gewinn (500 T€/50 T€ p.a.) verpflichtet sein soll, die Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft zu betreiben und andernfalls die Auflösung des Vereins riskiert.

2. Der Verein unterhalb der oben genannten Grenzen unterliegt nicht der Buchführungspflicht gem. HGB und kann sich so gegenüber dem Finanzamt auf eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung beschränken.

3. Ein nicht eingetragener Verein kommt leider für den Normalfall nicht in Frage, da bei



einem wirtschaftlich tätigen nicht eingetragenen Verein alle Mitglieder wie bei einer oHG haften. Die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen wirkt nur bei nicht eingetragenen Idealvereinen.

BBösche

Antworten #36 am 23. November 2010:

Der Vorschlag, den wirtschaftlichen Verein (w.V.) klarer zu regeln und ab einer gewissen Größe die Umwandlung in eine Genossenschaft (eG) vorzusehen, finde ich rundherum gelungen und eine echte Bereicherung. Als Genossenschaftsvorstand kenne ich den Aufwand, den diese schöne Rechtsform leider trotzdem macht, von der doppelten Buchhaltung über Bilanz und Jahresabschluss bis zur Prüfung durch den Prüfungsverband. Vieles ist auch nicht ganz leicht zu durchblicken; glücklicherweise hilft einem da der ZdK sehr gut.

Eine Frage hätte ich nur: Wie kann man verhindern, dass die Rechtsform des w.V. als Deckmantel für Kommerzielles und als Ersatz für die GmbH-artige "Unternehmergesellschaft" oder eine "Ltd." verwendet wird? Genügt es da, Umsatzgrenzen zu nennen?

Ich hoffe, dass Finanz- und andere Ämter den kleinen wirtschaftlichen Vereinen dann auch wirklich eine einfache Buchführung erlauben.

Und dann doch noch eine Frage an Herrn Dr. Bösche: Käme auch ein nicht eingetragener Verein in Frage? Der wird ja in vielem inzwischen wie der e. V. behandelt; gilt für ihn auch, dass er sich nicht wirtschaftlich betätigen soll/darf?

Wanninger-Au

Antworten #35 am 23. November 2010:

Bei Dorfläden, die häufig recht klein sind, ist die ehrenamtliche Arbeit ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung der Arbeit. Viele dieser Läden funktionieren ohne diese Arbeit nicht. Wenn eine Genossenschaft mehr als einen Laden hat, dann nimmt die Identifikation der Mitglieder mit diesem Laden häufig ab. Insbesondere, wenn viele Läden von einem Unternehmen betrieben werden, dann ist das sehr

schwierig. Daher sind solche kleinen Läden mit einer zentralen eG / Bundesland / Region schlecht durchführbar.

Die Tafeln sind gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (mildtätig, weil sie nur an Bedürftige die Waren verteilen). Das kann mit Dorfläden nicht verglichen werden.

Die vollständige Öffnung des e.V. würde eine vollständige Vereinsrechtsreform bedeuten, die eben auch (ab bestimmten Größen zumindest) Regelungen zum Mitgliederschutz und Gläubigerschutz beinhalten würde. Das wird meist in Form von (Wirtschafts-) Prüfung vorgenommen. Hier wäre der Druck das nicht zu tun wahrscheinlich sehr stark (Sportvereine, ideelle Vereine mit wirtschaftlichem Zweckbetrieb), so dass dieses eher nicht umsetzbar wäre. Daher eben "nur" die Regelung des wirtschaftlichen Vereins für das kleine gemeinsame Wirtschaften.

ZdK-MF

Antworten #34 am 20. November 2010

Ok, mglw. liegt meine ablehnende Haltung darin begründet, dass ich noch nie einen Dorf- oder Weltladen gesehen habe, wo ehrenamtlich gearbeitet wird. Bekannt ist mir lediglich, dass in dünn besiedelten Gegenden die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch fahrende Läden abgesichert wird. Das reicht vom Bäcker über Fleischer bis hin zu allgemeinen Lebensmitteln.

Wirtschaftliche Betätigung ist nicht mit Gewinnerzielung gleichzusetzen. So kann ein solcher Laden auch kostenneutral betrieben werden. Weiter ist denkbar, dass sich die Läden zusammenschließen und nur eine eG für die Läden eines Bundeslandes organisiert werden (siehe sky-Märkte, dort ist auch nicht jeder Laden eine eG)

In diesem Zusammenhang interessiert mich noch, wie dies bei der sog. "Tafel" gehandhabt wird. Hier werden Produkte an Bedürftige verkauft, jedoch zu sehr günstigen Preisen. Meines Erachtens liegt auch hier ein wirtschaftlicher Zweck vor, weil der Hauptzweck der Einrichtung der Warenaustausch ist. Der Preis dürfte unerheblich sein, zumal



auch bei Dorfläden kein Gewinn angestrebt wird.

Um zur Petition zurückzukommen. Eine Sonderregelung für Dorfläden halte ich für zu konkret. Ich würde den eingetragenen Verein generell für jeden Zweck öffnen, so dass man damit sowohl ideelle als auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen kann. Die bürokratischen Regelungen zu den bestehenden Rechtsformen werden der Vielfalt unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr gerecht, die könnten dann abgeschafft werden. Der Verein bietet durch seine vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten ausreichend Freiräume auch ideelle und wirtschaftliche Zwecke zu vermischen. Die Genehmigungspflicht wirtschaftlicher Vereine würde entfallen.

Nutzer20069

Antworten #33 am 19. November 2010:

@20069: Der eingetragene Verein ist keine Alternative. Das BMJ hat einen Leitfadens für eingetragene ideelle Vereine herausgegeben. Dort heißt es ausdrücklich:

"Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung und damit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert. Allerdings können auch Idealvereine wirtschaftliche tätig sein, nämlich dann, wenn diese Tätigkeit den ideellen Hauptzwecken eindeutig untergeordnet ist."

Diese Voraussetzungen werden von den Behörden (Registergericht, Verwaltungsbehörden) in letzter Zeit stärker überprüft. Daher gibt es eine Reihe von ideellen Vereinen, die die Wahl der falschen Rechtsform korrigieren wollen und sich in Gesellschaften umwandeln, die wirtschaftlich tätig sein dürfen. Die Petition möchte eben erreichen, dass es eine Rechtsform gibt, bei der ohne dass ein ideeller Zweck vorgeschoben wird, diese wirtschaftlich tätig sein darf. Diese Konstrukte mit einem e.V., der eine UG (haftungsbeschränkt) hält gibt es zwar, aber wie zum Beispiel das Urteil des

OLG Dresden / BGH zeigt, ist der Zweck einer Unternehmensbeteiligung für wirtschaftliche Betätigung höchst kritisch anzusehen.

Darüber hinaus geht es den Mitgliedern um Einfluss und Teilhabe. Dieser besteht nur mittelbar, wenn der Vorstand des e.V. auf der Gesellschafterversammlung Einfluss auf den Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) hat. Das wollen viele einfach nicht.

Bürokratieabbau für alle ist sicherlich gut, aber sehr allgemein. Was spricht dagegen eine Petition einzureichen, die konkrete Vorschläge macht? Die Formulierung der Kriterien, wann ein wirtschaftlicher Verein zugelassen werden soll oder nicht ist doch nicht auf Dorfläden beschränkt. Explizit mit erwähnt sind die Weltläden.

Auch das Argument der "Bevorzugung" einzelner Bereiche der Wirtschaft überzeugt nicht. Es ist bislang allgemeine Verwaltungspraxis, dass Forstbetriebsgemeinschaften und Erzeugergemeinschaften als wirtschaftliche Vereine zugelassen werden. Insofern stellt sich die Frage, warum wird diese Rechtsform für andere Bereiche verschlossen? Hier soll ein willkürfreier Zugang zu einer Rechtsform gegeben werden.

Zum Ehrenamt: Ganz viele Weltläden leben von ehrenamtlichen Einsätzen ihrer Mitglieder. Ohne diese sind diese Läden meist nicht finanzierbar. Auch Dorfläden leben davon, dass sich die Mitglieder ehrenamtlich für ihren Laden engagieren. Sei es beim Einräumen von Regalen, der Reinigung, der Gestaltung von Werbezetteln und dem Austragen etc. Auch wenn Sie sich das nicht vorstellen können - das ist gelebte Realität. Ohne diese Arbeit wären viele solcher Läden nicht finanzierbar.

Klar sind die Produkte meist teurer als beim Discounter auf dem Weg zur Arbeit / nach Hause. Aber das hilft eben nur den Menschen, die zur Arbeit fahren. Alle diejenigen, die eben nicht zur Arbeit fahren (Rentner, Arbeitslose, oder die Partner von Arbeitenden, die die Kinder betreuen) haben meist nicht die Möglichkeit woanders einkaufen zu gehen. Für die ist einkaufen vor Ort eben wichtig. Kinder haben die Möglichkeit einkau-



fen gehen zu lernen, wenn vor Ort ein Laden ist. Ist dieser mehrere Kilometer weg, dann entfällt das. Der gemeinsame Dorfladen stärkt das Gemeinschaftsgefühl - auch das ist wichtig für eine kleine Gemeinde.

Es soll ja keine neue Rechtsform erfunden werden, sondern eine existierende Rechtsform soll geöffnet werden für solche Initiativen. Darum geht es.

ZdK-MF

Antworten #32 am: 19. November 2010

Meines Erachtens ist auch der wirtschaftliche Verein Mitglied in der IHK. Nach § 2 IHK-G sind alle zur Gewerbesteuer veranlagten jurist. Personen IHK-pflichtig. Nach § 2 GewStG sind alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gewerbesteuerpflichtig.

Ungeachtet dessen ist es sinnvoll, die IHKs abzuschaffen, dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Petition.

Zitat

Die hohen Rechtsformkosten zwingen in nicht seltenen Fällen die ehrenamtlichen Kräfte dazu, nicht nur unbezahlte Arbeit zu leisten, sondern auch noch Geld zuzuschießen, um das kleine Geschäft im Interesse ihrer Mitmenschen, oft der alten Leute, betreiben zu können.

Wenn allein die "Bürokratiekosten" ausschlaggebend sind, erscheint mir die Petition viel zu konkret gefasst. Hier wäre es angezeigt, juristische Personen mit natürlichen Personen gleich zu ordnen und die Buchführungspflichten/Steuerpflichten usw. generell möglichst gleich zu ordnen. Es ist nicht sachgerecht, hier einen bestimmten Bereich aus dem vielfältigen Wirtschaftsleben herauszunehmen und genau hier die wirtschaftlichen Vereine zuzulassen, weil es gerade in diesem Bereich zu teuer ist, Buchführung zu betreiben.

Zum Thema zurück. Bleibt immer noch der eingetragene Verein, der eine Unternehmergesellschaft hält, die den Laden betreibt. Dort dürften sich die Bürokratiekosten in Grenzen halten, zumal die UG (haftungsbeschränkt) als Rechtsform für Kleinbetriebe gedacht ist.

Zu prüfen ist außerdem, ob der eingetragene Verein nicht doch möglich ist. In dem Laden erschöpft sich nämlich der ideelle Zweck, die ländliche Region mit einer Mindestausstattung an Produkten zu versorgen. Hierin ist durchaus ein ideeller Zweck erkennbar. Allein auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen gegen Geld kann man insoweit nicht abstellen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 02.11.2005, Az. 4 B 99. 2582, für den Celebrity Center Scientology Kirche München e.V. die ideelle Zwecksetzung bejaht, obwohl auch hier lediglich (teure) Dienstleistungen (Auditing) gegen Entgelt auch an Nichtmitglieder erbracht worden sind. Das Gericht hat hier die auf die Ausschließlichkeit der Leistung durch diesen Anbieter abgestellt. Genau dieselbe Argumentation gilt für erst recht für Dorfläden mit einem wesentlich geringerem Umsatz. Auch hier ist eine ausschließlich, nicht anderweitig mögliche, Versorgung eines Gebietes mit Waren zu gewährleisten. Eine ortsnahe Konkurrenz besteht nicht. Daher erscheint es sachgerecht, den Idealverein als Rechtsform zu wählen. Mittlerweile ist es auch faktisch so, dass die Verwaltungsbehörden die Rechtsfähigkeit kaum noch entziehen, soweit ein wirtschaftlicher Betrieb mitverfolgt wird, soweit dieser nicht allzu offensichtlich geschieht oder "unsittlich" ist. Auch die dorfladen-netwelt-Internetseite argumentiert in diese Richtung. Dort wird sogar eine Mustersatzung für einen gemeinnützigen (!) Dorfladen angeboten.

Daher ist die Petition abzulehnen. Der e.V. ist als Alternative möglich. Man sollte nur die Satzung etwas auflockern und die ideelle Zwecksetzung dort verstärkt betonen (also nicht reinschreiben: Betrieb einer Kaufhalle, sondern Förderung des bürgerschaftlichen Engagements usw.).

Ich will an dieser Stelle nur anmerken, dass es nicht geht, Miniläden noch finanziell durch den Staat zu unterstützen. Ich vermute 80 % der Dorfbevölkerung geht nach der Arbeit gleich in den sich dort befindlichen Supermarkt einkaufen. Daher werden überwiegend Rentner einen Dorfladen nutzen, bzw. jemand, der nur ganz schnell mal ein Stück Butter braucht. Der große Umsatz wird damit nicht gemacht. Das ist auch logisch, weil die



dortigen Produkte wesentlich teurer sein müssen, als in einem Supermarkt. Ich kann mir's auch nicht vorstellen, dass sich jemand ehrenamtlich in einen Laden stellt und Produkte verkauft. Da würde ich lieber in den nächsten Supermarkt fahren. Die fiktiven Verrechnungskosten für die ehrenamtliche Arbeit (fiktiver Lohn) sind viel höher als die Fahrtkosten/Zeit zum Supermarkt. Aldi und Co. sind so stark verbreitet, dass man kaum länger als 15 Min. fahren muss, um zum nächsten Markt zu kommen.

Nutzer20069

Antworten #31 am 19. November 2010:

Zitat von: Nutzer176 am 18. November 2010

Zitat von: BBösche am 18. November 2010

Pflichtmitglied in der IHK und muss auch dort Beiträge zahlen

dies allerdings ist ein grundlegenderes Problem, dem auch mit grundlegenden Maßnahmen, nämlich der Abschaffung der IHK-Zwangsmitgliedschaft für ALLE Betriebe, begegnet werden sollte!

Dann muss man auch die GEZ abschaffen. Denn diese Kosten kommen unweigerlich auch noch dazu. Vorteil: weniger Kosten und weniger zensierte Hirnwäsche.

Man sollte diese kleinen Dorfläden wirklich von staatlicher Seite unterstützen wo es nur geht. Aber hier wird lieber Geld in neue Kampf-Jets oder in Statistikbeschönigungen investiert.

DirkBrückner

Antworten #30 am 19. November 2010:

Zitat von: Nutzer176 am 18. November 2010, 17:23:06

Zitat von: BBösche am 18. November 2010, 17:19:50

Pflichtmitglied in der IHK und muss auch dort Beiträge zahlen

dies allerdings ist ein grundlegenderes Problem, dem auch mit grundlegenden Maßnahmen, nämlich der Abschaffung der IHK-

Zwangsmitgliedschaft für ALLE Betriebe, begegnet werden sollte!

Das wäre allerdings ein sehr dickes Brett, das zu bohren wäre. Der rechtssichere Zugang zum wirtschaftlichen Verein würde zumindest für diese Bereiche eine Erleichterung schaffen, da die IHK-Mitgliedschaft für Vereine eben nicht anfällt.

ZdK-MF

Antworten #29 am 18. November 2010

Zitat von: BBösche am 18. November 2010:

Pflichtmitglied in der IHK und muss auch dort Beiträge zahlen

dies allerdings ist ein grundlegenderes Problem, dem auch mit grundlegenden Maßnahmen, nämlich der Abschaffung der IHK-Zwangsmitgliedschaft für ALLE Betriebe, begegnet werden sollte!

Nutzer176

Antworten #28 am 18. November 2010:

Zitat von: Nutzer20069 am 18. November 2010,

Für Dorfläden nur deshalb eine Sonderregelung zu erlassen, weil man Registerkosten sparen will ist nicht sachgerecht. Die eingetragene Genossenschaft ist dafür geeignet. So gibt es z.B. die coop, die in Norddeutschland viele Sky-Märkte betreibt. Der Gewinn wird als Dividende ausgeschüttet.

Wie schon angedeutet, geht auch der eingetragene Verein, der die Anteile einer GmbH hält, die dann das Geschäft betreibt. Alleiner Vereinszweck ist dann die Verwaltung eigenen Vermögens. Dies dürfte wohl sogar die günstigste Lösung sein. Das wird insbesondere beim ADAC e. V. praktiziert, der entsprechende Betriebe/Versicherungsgesellschaften hält.

Alternativ geht auch die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft mit Namensaktien.

Es geht nicht nur um Registerkosten. Die Genossenschaft ist für die ehrenamtlich betriebenen Geschäfte zu teuer, weil sie Form-



kaufmann ist und als solche einen Jahresabschluss nach HGB erstellen muss, was ehrenamtliche Kräfte nicht ohne Hilfe eines Steuerberaters, der erhebliche Kosten verursacht, können. Als Formkaufmann ist die Genossenschaft Pflichtmitglied in der IHK und muss auch dort Beiträge zahlen, genau so wie im genossenschaftlichen Prüfungsverband. Zusätzlich fallen die Kosten für die genossenschaftliche Prüfung an, die selbst bei kleinsten Genossenschaften bei 1.000 bis 2.000 € pro Jahr liegen.

Die hohen Rechtsformkosten zwingen in nicht seltenen Fällen die ehrenamtlichen Kräfte dazu, nicht nur unbezahlte Arbeit zu leisten, sondern auch noch Geld zuzuschießen, um das kleine Geschäft im Interesse ihrer Mitmenschen, oft der alten Leute, betreiben zu können. Die übrigen Vorschläge zeugen davon, dass der Schreiber keinerlei Erfahrungen mit den Ertragsmöglichkeiten kleiner Geschäfte und mit den mit den vorgeschlagenen Rechtsformen verbundenen Kosten hat.

BBösche

Antworten #27 am 18. November 2010:

Für Dorfläden nur deshalb eine Sonderregelung zu erlassen, weil man Registerkosten sparen will ist nicht sachgerecht. Die eingetragene Genossenschaft ist dafür geeignet. So gibt es zB die coop, die in Norddeutschland viele Sky-Märkte betreibt. Der Gewinn wird als Dividende ausgeschüttet.

Wie schon angedeutet, geht auch der eingetragene Verein, der die Anteile einer GmbH hält, die dann das Geschäft betreibt. Alleiniger Vereinszweck ist dann die Verwaltung eigenen Vermögens. Dies dürfte wohl sogar die günstigste Lösung sein. Das wird insbesondere beim ADAC e. V. praktiziert, der entsprechende Betriebe/Versicherungsgesellschaften hält.

Alternativ geht auch die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft mit Namensaktien.

Nutzer20069

Antworten #26 am: 16. November 2010:

Zitat von Jürgen Richter am 16. November 2010:

Ich möchte sie darauf hinweisen das ich nicht das Urteil bewertet habe. Was sie tun ist auseinanderplücken und sich die Passagen zu eigen machen welche zu ihrer Petition passen. So läuft das aber nicht. Hier geht es um prinzipielle Zusammenhänge. Daher ist der von mir zitierte Leitsatz im gesamten zu beachten (Insbesondere unter cc). Das Verfassungsgericht macht nicht ein Grundsatzurteil damit sich der einzelne Bürger hinterher seine Rosinen rauspicken kann.

Nun ich habe geschaut, wie das BVerfG seinen Leitsatz begründet hat und habe mich mit den Gründen auseinander gesetzt. Meiner Ansicht nach besteht eine Gesetzgebungskompetenz. Bei der Änderung des GmbHG oder des AktG stellt das ja auch niemand in Frage.

ZdK-MF

Antworten #25 am 16. November 2010:

Zitat von: cfaerber am 16. November 2010:

Viele eingetragene Vereine betreiben "nebenbei" ein Handelsunternehmen. Das trifft sogar auf viele gemeinnützige Vereine zu.

Natürlich darf das nicht der Hauptzweck des Vereins sein. Aber der Zweck eines solchen Vereins ist ja nicht der "Betrieb eines Dorfladens", sondern die "Sicherstellung der Versorgung der ländlichen Bevölkerung". Gemeinnützig wird man damit nicht, aber als Idealverein geht man damit schon durch.

Die Abgrenzung des so genannten Nebenzweckprivilegs (also der Möglichkeit neben dem ideellen auch andere wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen) von der Unzulässigkeit der Vereinstätigkeit ist sehr schwierig. Die Registergerichte und die Verwaltungsbehörden sind auf Grundlage der Rechtsprechung des OLG Dresden (Durchgriffshaftung bei Zweckverfehlung) und des BGH (der das OLG Dresden wieder aufgehoben hat) sehr



kritisch geworden, was die Zulassung und tatsächliche Tätigkeit eines e.V. anbelangt.

ZdK-MF

Antworten #24 am 16. November 2010:

Zitat von: ZdK-MF am 15. November 2010

Zitat von: Jürgen Richter am 15. November 2010

Grundsatzurteil vom BVerfG 2 BvF 1/01
24.10.2002

2.a) Ein von verfassungsgerichtlicher Kontrolle freier gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG besteht nicht.

In dem Urteil heißt es:

"Auf allen in Art. 74 und Art. 75 GG genannten Gebieten lässt das Grundgesetz eine Rechtsvielfalt prinzipiell zu. Einheitliche Rechtsregeln können in diesen Bereichen aber erforderlich werden, wenn die unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann. Um dieser sich unmittelbar aus der Rechtslage ergebenden Bedrohung von Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Bundesstaat entgegen zu wirken, kann der Bund eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung wählen (eine Verpflichtung dazu enthält Art. 72 Abs. 2 GG nicht)."

Und darum geht es. Es sollen nicht in Rheinland-Pfalz wirtschaftliche Vereine zugelassen werden und in Bayern nicht. Ebenso gibt es ja auch keine GmbH in bremischer Ausprägung und solche nach Berliner Recht.

Darüber hinaus enthält § 22 BGB auch schon einen Hinweis, dass bundesgesetzliche Regelungen möglich wären:

„Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.“

Ich möchte sie darauf hinweisen das ich nicht das Urteil bewertet habe. Was sie tun ist auseinanderpflücken und sich die Passagen zu eigen machen welche zu ihrer Petition passen. So läuft das aber nicht. Hier geht es um prinzipielle Zusammenhänge. Daher ist der von mir zitierte Leitsatz im gesamten zu beachten (insbesondere unter cc). Das Verfassungsgericht macht nicht ein Grundsatzurteil, damit sich der einzelne Bürger hinterher seine Rosinen rauspicken kann.

Der Mensch ist nicht der Gerechtigkeit oder Justiz wegen, sondern diese Justiz ist der Menschen wegen. Ludwig Feuerbach

Jürgen Richter

Antworten #23 am 16. November 2010:

Viele eingetragene Vereine betreiben "nebenbei" ein Handelsunternehmen. Das trifft sogar auf viele gemeinnützige Vereine zu.

Natürlich darf das nicht der Hauptzweck des Vereins sein. Aber der Zweck eines solchen Vereins ist ja nicht der "Betrieb eines Dorfladens", sondern die "Sicherstellung der Versorgung der ländlichen Bevölkerung". Gemeinnützig wird man damit nicht, aber als Idealverein geht man damit schon durch.

cfaerber

Antworten #22 am 16. November 2010:

Zitat von: DirkBrückner am 16. November 2010

Sobald man einen Betrieb gründet, mit der Absicht Gewinne zu erzielen, und nichts anderes liegt hier vor, ist dies ein Handelsunternehmen.

Und dafür haben wir hier in der BRD schon genügend Regelungen.

Etwas Anderes wäre es, wenn man ausschließlich kostendeckend agieren würde. Etwa, dass nur diese Gewinne eingefahren werden, die zum Unterhalt benötigt werden. Dazu zählen u.A. auch Lohnkosten. Ich könnte mir denken, dass man dann die Möglichkeit hätte, diesbezüglich einen eingetragenen Verein zu Gründen. Es besteht, meiner Meinung



nach, dann ein öffentliches Interesse. Unter Umständen sind dann sogar Fördermittel der EU möglich.

Dazu könnte ein erfahrener Anwalt aber mehr sagen. Ich bin kein Anwalt und kann diesbezüglich auch keine Auskünfte geben. Aber ich habe mich mit diesen Themen bereits umfassend beschäftigt.

Richtig, wenn man Leistungen / Waren etc. gegen Geld anbietet, dann ist das ein "Handelsunternehmen". Selbst wenn man nur kostendeckend arbeiten möchte und nicht Gewinnorientiert. Aus diesem Grunde geht kein eingetragener Verein, da dieser eben nur für ideale Ziele möglich ist. Daneben gibt es aber den wirtschaftlichen Verein, der dann zum Zuge kommt, wenn andere Formen für ein Handelsunternehmen nicht möglich / zumutbar sind. Es gibt bereits eine Reihe von Bereichen, in denen der wirtschaftliche Verein zugelassen ist. Nun geht es um die Öffnung für weitere Bereiche. Sicher gibt es schon eine Reihe von Rechtsformen, aber für das gemeinschaftliche kleine Wirtschaften gibt es eben keine Rechtsform. Es soll ja auch keine neue Rechtsform geschaffen werden, sondern es sollen Kriterien für die Zulassung des bestehenden wirtschaftlichen Vereins eingeführt werden, damit klar ist in welchem Rahmen dieser tätig sein darf.

ZdK-MF

Antworten #21 am 16. November 2010:

Zitat von: ZdK-MF am 16. November 2010, 08:25:02

Es geht doch nicht darum Steuern zu sparen. Selbstverständlich müssen Umsatzsteuer etc. gezahlt werden. Und auch der Dorfladen / Weltladen etc. der als wirtschaftlicher Verein geführt wird, kann nicht mehr Geld ausgeben als er hat. Es geht nur darum die Rechtsformkosten zu minimieren, damit kleine gemeinschaftlich geführte Unternehmen überhaupt möglich sind.

Sobald man einen Betrieb gründet, mit der Absicht Gewinne zu erzielen, und nichts anderes liegt hier vor, ist dies ein Handelsunternehmen.

Und dafür haben wir hier in der BRD schon genügend Regelungen.

Etwas Anderes wäre es, wenn man ausschließlich Kostendeckend agieren würde. Etwa, dass nur diese Gewinne eingefahren werden, die zum Unterhalt benötigt werden. Dazu zählen u.A. auch Lohnkosten. Ich könnte mir denken, dass man dann die Möglichkeit hätte, diesbezüglich einen eingetragenen Verein zu Gründen. Es besteht, meiner Meinung nach, dann ein öffentliches Interesse. Unter Umständen sind dann sogar Fördermittel der EU möglich.

Dazu könnte ein erfahrener Anwalt aber mehr sagen. Ich bin kein Anwalt und kann diesbezüglich auch keine Auskünfte geben. Aber ich habe mich mit diesen Themen bereits umfassend beschäftigt.

DirkBrückner

Antworten #20 am 16. November 2010:

Zitat von: ZdK-MF am 16. November 2010, 08:25:02

Es geht doch nicht darum Steuern zu sparen. Selbstverständlich müssen Umsatzsteuer etc. gezahlt werden. Und auch der Dorfladen / Weltladen etc. der als wirtschaftlicher Verein geführt wird, kann nicht mehr Geld ausgeben als er hat. Es geht nur darum die Rechtsformkosten zu minimieren, damit kleine gemeinschaftlich geführte Unternehmen überhaupt möglich sind.

Was spricht eigentlich dagegen einen Kaufmann zu einem regulären Geschäft zu bewegen und dieses mit einem wirtschaftlich nicht selbsttätigen Förderverein zu begleiten.

Hätte man damit nicht alle Probleme umschifft?

Und aus dem Chaos sprach eine Stimme zu mir: "Lächle und sei froh, denn es könnte schlimmer kommen." Und ich lächelte und war froh ... und es kam schlimmer.

Nutzer10055



Antworten #19 am 16. November 2010:

Zitat von: DirkBrückner am 15. November 2010

Auch ein Dorfladen ist und bleibt und Handelsunternehmen, dessen Sinn, Ziel und Zweck es ist, Gewinne zu erwirtschaften.

Es muss Mehrwertsteuer einnehmen und Vorsteuer abführen.

Wo ist denn da das Problem? Da gibt es gar kein Wenn und Aber: diese Petition ist sinnlos.

Deshalb: keine Mitzeichnung meinerseits.

Es geht doch nicht darum Steuern zu sparen. Selbstverständlich müssen Umsatzsteuer etc. gezahlt werden. Und auch der Dorfladen / Weltladen etc. der als wirtschaftlicher Verein geführt wird, kann nicht mehr Geld ausgeben als er hat. Es geht nur darum die Rechtsformkosten zu minimieren, damit kleine gemeinschaftlich geführte Unternehmen überhaupt möglich sind.

ZdK-MF

Antworten #18 am 15. November 2010:

Zitat von: ALFA8 am 15. November 2010, 15:01:45

Was spricht eigentlich dagegen, einen Dorfladen als eingetragene Genossenschaft zu führen, bei der Genossenschaftsmitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft dann Lebensmittel z.B. 5% billiger einkaufen können, indem Sie z.B. nachdem Sie eine bestimmte Umsatzgröße erreicht haben einen Einkaufsgutschein erhalten, der mit den nächsten Einkäufen verrechnet werden darf.

Wie bereits gesagt es besteht kein Handlungsbedarf für diese Petition, weil zumindest als eingetragene Genossenschaft lässt sich das ganze rechtlich gut darstellen, insbesondere dann, wenn es bei der Rechtsform der GmbH oder UG so viele Gesellschafter geben würde, dass der Aufwand einfach zu groß wird, wenn einer seinen Geschäftsanteil zurückgeben will.

Auch ein Dorfladen ist und bleibt und Handelsunternehmen, dessen Sinn, Ziel und Zweck es ist, Gewinne zu erwirtschaften.

Es muss Mehrwertsteuer einnehmen und Vorsteuer abführen.

Wo ist denn da das Problem? Da gibt es gar kein Wenn und Aber: diese Petition ist sinnlos.

Deshalb: keine Mitzeichnung meinerseits.

Auch Bundestagsabgeordnete leben auf Staatskosten!

DirkBrückner

Antworten #17 am 15. November 2010:

Zitat von: ALFA8 am 15. November 2010:

Gerade bei einem Dorfladen, der in Form einer Genossenschaft geführt werden soll, geht das nur, wenn diejenigen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, mehr bezahlen als die Genossenschaftsmitglieder. Es muss auch ein Anreiz dafür da sein, dass überhaupt im Dorfladen gekauft wird. Das geht nur über Rabatt, auch wenn der vorher in der Kalkulation mit aufgeschlagen werden muss.

Eine ordentliche Buchführung muss natürlich sein, auch wenn das natürlich erst mal Kosten verursacht. so teuer wie viele hier tun, ist es aber nicht die Buchhaltung für einen Dorfladen zu machen. Wenn es bereits daran scheitert, sollte man das ganze von vornherein lassen.

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Genossenschaft ist eigentlich die optimale Rechtsform für ein derartiges Vorhaben, wenn es tatsächlich mehr als 10 Vereinsmitglieder gibt, die einen Dorfladen unterhalten wollen.

Kleine Dorfläden (mit so 170 - 250 T€ Umsatz im Jahr) sind auf jeden Umsatz angewiesen. Die Preise für Nichtmitglieder teurer zu machen ist vielleicht unter dem Gesichtspunkt der Mitgliederbindung ganz gut - aber Kunden abschrecken sollte man doch nicht.

Selbstverständlich ist leicht zu sagen: Wer das Geld nicht hat, der soll es halt lassen. Aber hier geht es um vermeidbare Kosten, da hier eine Rechtsform dem Grunde nach zur Verfügung steht, die ohne diese Kosten auskommt. Es geht hier darum Initiativen den



Zugang zu einer solidarisch wirtschaftenden Rechtsform zu schaffen, die bislang keine hatten und sich mit der GbR oder anderen Konstrukten behelfen müssen. Für die Einzelkäufer gibt es die Verpflichtung einer doppelten Buchführung erst ab 500 T€ / Jahr - warum nicht auch für solche Initiativen? Bei der UG (haftungsbeschränkt) gab es auch erst Rufe nach dem Motto "Wer die 25 T€ nicht hat, der soll halt kein Unternehmen gründen." Und dennoch ist diese Form der GmbH geschaffen worden und hat viele Menschen gefunden, die dies nun nutzen. Genau das gleiche ist auch im Bereich der solidarischen Wirtschaft möglich (Food-Coops, Weltläden, Dorfläden). Das schafft für viele bisherigen Initiativen Rechtssicherheit. Und das ist beabsichtigt.

ZdK-MF

Antworten #16 am 15. November 2010:

Gerade bei einem Dorfladen, der in Form einer Genossenschaft geführt werden soll, geht das nur, wenn diejenigen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind mehr bezahlen als die Genossenschaftsmitglieder. Es muss auch ein Anreiz dafür da sein, dass überhaupt im Dorfladen gekauft wird. das geht nur über Rabatt, auch wenn der vorher in der Kalkulation mit aufgeschlagen werden muss.

Eine ordentliche Buchführung muss natürlich sein, auch wenn das natürlich erst mal Kosten verursacht. so teuer wie viele hier tun, ist es aber nicht die Buchhaltung für einen Dorfladen zu machen. Wenn es bereits daran scheitert, sollte man das ganze von vornherein lassen.

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Genossenschaft ist eigentlich die optimale Rechtsform für ein derartiges Vorhaben, wenn es tatsächlich mehr als 10 Vereinsmitglieder gibt, die einen Dorfladen unterhalten wollen.

ALFA8

Antworten #15 am 15. November 2010:

Zitat von: ALFA8 am 15. November 2010:

Was spricht eigentlich dagegen, einen Dorfladen als eingetragene Genossenschaft zu führen, bei der Genossenschaftsmitglieder auf-

grund ihrer Mitgliedschaft dann Lebensmittel z.B.. 5% billiger einkaufen können, indem Sie z.B. nachdem Sie eine bestimmte Umsatzgröße erreicht haben einen Einkaufsgutschein erhalten, der mit den Nächsten Einkäufen verrechnet werden darf.

Wie bereits gesagt es besteht kein Handlungsbedarf für diese Petition, weil zumindest als eingetragene Genossenschaft lässt sich das ganze rechtlich gut darstellen, insbesondere dann, wenn es bei der Rechtsform der GmbH oder UG so viele Gesellschafter geben würde, dass der Aufwand einfach zu Groß wird, wenn einer seinen Geschäftsanteil zurückgeben will.

Nun grundsätzlich ist die eingetragene Genossenschaft von ihrer Struktur her dafür geeignet. Allerdings sind die Rechtsformkosten für die eG sehr hoch. Die eG ist Kaufmann kraft Eintragung und muss daher eine doppelte Buchführung vornehmen, dazu kommen Pflichtmitgliedschaften in der IHK und in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Gerade die Kosten für Jahresabschluss und genossenschaftliche Prüfung machen den Dorfläden, die häufig Kleinstgenossenschaften sind, sehr zu schaffen. Der Lebensmittel-einzelhandel ist von den Renditen her gesehen leider nicht so attraktiv, dass hohe Grundkosten finanziert werden können und 5% Preisnachlass sind erst recht nicht drin (im Übrigen egal bei welcher Rechtsform). Aus diesem Grund fordert die Petition ja auch für den Bereich des kleinen gemeinschaftlichen Wirtschaftens eine Rechtsform, die geeignet ist. Wenn die Sache wächst, soll der wirtschaftliche Verein ja auch in die eingetragene Genossenschaft überführt werden. Im ersten Beitrag Nr. 1 ist dargestellt worden, dass dieses der Fall sein soll bei nachhaltiger Überschreitung der Buchführungspflichten (500 T€ Umsatz / 50 T€ Gewinn). Das zeigt in welchem wirtschaftlichen Rahmen sich der wirtschaftliche Verein bewegen soll.

ZdK-MF

Antworten #14 am 15. November 2010:

Was spricht eigentlich dagegen, einen Dorfladen als eingetragene Genossenschaft zu füh-



ren, bei der Genossenschaftsmitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft dann Lebensmittel z.B. 5% billiger einkaufen können, indem Sie z.B. nachdem Sie eine bestimmte Umsatzgröße erreicht haben einen Einkaufsgutschein erhalten, der mit den Nächsten Einkäufen verrechnet werden darf.

Wie bereits gesagt es besteht kein Handlungsbedarf für diese Petition, weil zumindest als eingetragene Genossenschaft lässt sich das ganze rechtlich gut darstellen, insbesondere dann, wenn es bei der Rechtsform der GmbH oder UG so viele Gesellschafter geben würde, dass der Aufwand einfach zu groß wird, wenn einer seinen Geschäftsanteil zurückgeben will.

ALFA8

Antworten #13 am 15. November 2010:

Zitat von: Jürgen Richter am 15. November 2010

Grundsatzurteil vom BVerfG 2 BvF 1/01 24.10.2002

2.a) Ein von verfassungsgerichtlicher Kontrolle freier gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG besteht nicht.

In dem Urteil heißt es:

"Auf allen in Art. 74 und Art. 75 GG genannten Gebieten lässt das Grundgesetz eine Rechtsvielfalt prinzipiell zu. Einheitliche Rechtsregeln können in diesen Bereichen aber erforderlich werden, wenn die unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann. Um dieser sich unmittelbar aus der Rechtslage ergebenden Bedrohung von Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Bundesstaat entgegen zu wirken, kann der Bund eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung wählen (eine Verpflichtung dazu enthält Art. 72 Abs. 2 GG nicht)." Und darum geht es. Es sollen nicht in Rheinland-Pfalz wirtschaftliche Vereine zugelassen werden und in Bayern nicht. Ebenso gibt es ja auch keine GmbH in bremischer Ausprägung und solche nach Berliner Recht.

Darüber hinaus enthält § 22 BGB auch schon einen Hinweis, dass bundesgesetzliche Regelungen möglich wären: "Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat."

ZdK-MF

Antworten #12 am 15. November 2010:

Wenn es nur um ehrenamtliche Tätigkeiten ginge...

Da gibt es doch noch mehr Vorteile oder?

Wuttier

Antworten #11 am: 15. November 2010

Grundsatzurteil vom BVerfG 2 BvF 1/01 24.10.2002

2.a) Ein von verfassungsgerichtlicher Kontrolle freier gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG besteht nicht.

b) Die Erforderlichkeitsklausel unterscheidet alternativ drei mögliche Ziele als Voraussetzung zulässiger Bundesgesetzgebung. Deren Konkretisierung muss sich am Sinn der besonderen bundesstaatlichen Integrationsinteressen orientieren.

aa) Das Erfordernis der "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse" ist nicht schon dann erfüllt, wenn es nur um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen geht. Das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ist vielmehr erst dann bedroht und der Bund erst dann zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.

bb) Die "Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit" betrifft unmittelbar institutionelle Voraussetzungen des Bundesstaats und



erst mittelbar die Lebensverhältnisse der Bürger. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene erfüllt die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

cc) Die "Wahrung der Wirtschaftseinheit" liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen, also im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen.

Der Mensch ist nicht der Gerechtigkeit oder Justiz wegen, sondern diese Justiz ist der Menschen wegen. Ludwig Feuerbach

Jürgen Richter

Antworten #10 am 15. November 2010:

Zitat von: ALFA8 am 15. November 2010,

Zitat von: ZdK-MF am 15. November 2010,

@ALFA8: Die UG ist für solche Vorhaben nicht geeignet, da Dorfläden etc. eben von vielen getragen werden sollen. Und eine UG mit bis zu 150 Mitgliedern oder mehr geht eben nicht. Selbstverständlich könnte auch der Dorfladen von einzelnen Bewohnern in einer UG geführt werden, aber die soldiarische Mitverantwortung ist vielen beim Thema Dorfladen eben besonders wichtig. Es geht darum gemeinschaftlich gleichberechtigt zu wirtschaften.

Es spricht nichts dagegen das Vorhaben als UG oder GmbH durchzuführen. Es geht sehr wohl auch mit 150 Gesellschaftern

Eine GmbH / UG (haftungsbeschränkt) mit so vielen Gesellschaftern geht grundsätzlich, aber führt bei der Vielzahl von Änderungen im Gesellschafterbereich immer zu Schwierigkeiten. Für jeden Gesellschafterwechsel muss der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Wirksam wird der Beitritt erst mit Eintragung im

Handelsregister. Die finanzielle Auseinandersetzung mit einem Ausscheidenden Gesellschafter ist auch komplizierter. Aus diesem Grunde haben sich schon GmbH mit 50 Gesellschaftern oder mehr in eingetragene Genossenschaften umgewandelt.

ZdK-MF

Antworten #9 am 15. November 2010:

Zitat von: Jürgen Richter am 15. November 2010

@ZdK-MF: Art. 72 GG i.V.m. Art. 74 GG. Ich sehe nicht wo die Zuständigkeit liegen sollte. Zumal sie nicht anführen auf welche Nr. sie sich in Art. 74 GG beziehen.

Entweder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG als Teil des bürgerlichen Rechts (da es im BGB geregelt ist und damit eindeutig dem bürgerlichen Recht unterfällt) oder nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Recht der Wirtschaft, wenn es eher unter der Organisation der Wirtschaft (also Rechtsformen der wirtschaftlichen Tätigkeit - AG, GmbH, eG ...) gefasst wird.

ZdK-MF

Antworten #8 am 15. November 2010:

Zitat von: ZdK-MF am 15. November 2010:

@ALFA8: Die UG ist für solche Vorhaben nicht geeignet, da Dorfläden etc. eben von vielen getragen werden sollen. Und eine UG mit bis zu 150 Mitgliedern oder mehr geht eben nicht. Selbstverständlich könnte auch der Dorfladen von einzelnen Bewohnern in einer UG geführt werden, aber die solidari-sche Mitverantwortung ist vielen beim Thema Dorfladen eben besonders wichtig. Es geht darum gemeinschaftlich gleichberechtigt zu wirtschaften.

Es spricht nichts dagegen das Vorhaben als UG oder GmbH durchzuführen. Es geht sehr wohl auch mit 150 Gesellschaftern.

ALFA8



Antworten #7 am 15. November 2010:

@ZdK-MF: Art. 72 GG i.V.m. Art. 74 GG. Ich sehe nicht, wo die Zuständigkeit liegen sollte. Zumal Sie nicht anführen auf welche Nr. sie sich in Art. 74 GG beziehen.

Der Mensch ist nicht der Gerechtigkeit oder Justiz wegen, sondern diese Justiz ist der Menschen wegen.

Jürgen Richter

Antworten #6 am 15. November 2010:

@Jürgen Richter: Das Grundgesetz muss nicht geändert werden, da die Zuständigkeit für die Verleihung im Einzelfall bei den Landesbehörden liegt. Die Kriterien für die Verleihung werden im BGB aufgeführt, deren Einführung durch die Petition verlangt wird. Und dies ist in der Zuständigkeit des Bundestages (im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG).

ZdK-MF

Antworten #5 am 15. November 2010:

Dann müsste aber das Grundgesetz geändert werden. Denn die Länderzuständigkeit kann nicht durch ein Bundesgesetz ausgehebelt werden (vgl. Art. 70-82 GG).

Der Mensch ist nicht der Gerechtigkeit oder Justiz wegen, sondern diese Justiz ist der Menschen wegen. Ludwig Feuerbach

Jürgen Richter

Antworten #4 am: 15. November 2010:

@Der einsame Ritter: In der Tat geht es nach dem derzeitigen Recht darum, ob andere Rechtsformen geeignet und zumutbar sind. In der Petition wird ja darauf hingewiesen, dass für bestimmte Bereiche die anderen Gesellschaftsformen (insbesondere wegen der Rechtsformkosten oder der Gesellschafterstruktur) für das kleine gemeinschaftliche Wirtschaften nicht zumutbar sind. Da die Landesbehörden sehr unterschiedlich damit umgehen, soll es ja bundeseinheitliche Kriterien geben, an denen sich orientiert werden kann.

Der Gläubigerschutz soll ja (ähnlich wie bei der UG (haftungsbeschränkt) über eine entsprechende warnende Firmierung erfolgen.

Zu der Zahl der bisherigen wirtschaftlichen Vereine ist es so, dass es hier eine recht große Zahl gibt. Es gibt ca. 3.000 Forstbetriebsgemeinschaften und Erzeugergemeinschaften, die als wirtschaftliche Vereine zugelassen sind. Hier soll eine Gleichbehandlung erreicht werden.

ZdK-MF

Antworten #3 am: 15. November 2010:

Rechtsfähige wirtschaftliche Vereine

„Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung“, § 22 Satz 1 BGB. Solche besonderen „reichs-“ (bzw. heute: bundes-)gesetzlichen Vorschriften sind die Regelungen über die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH oder KGaA) und die eingetragene Genossenschaft: Alle diese Gesellschaftsformen bauen auf dem Vereinsrecht auf (vgl. nur Anwendbarkeit des § 31 BGB) und sind damit Vereine im weiteren Sinne. Prinzipiell hat eine juristische Person aus Gründen des Minderheiten- und Gläubigerschutzes diese speziell geschaffenen Gesellschaftsformen zu wählen.

Nur wenn das nicht möglich oder unzumutbar ist, kann dem Verein die Rechtsfähigkeit verliehen werden. In diesem Ausnahmefall erhält der Verein die Rechtsfähigkeit durch die staatliche Verleihung, zuständig dafür ist eine Landesbehörde. Ist der wirtschaftliche Verein durch Bundesgesetz zugelassen (wie zum Beispiel Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz), so ist die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Der Verein wird nach Verleihung nicht im Vereinsregister eingetragen, sondern in Abteilung A des Handelsregisters. Es gibt nur wenige Dutzend wirtschaftliche Vereine kraft Verleihung in Deutschland. Verwertungsgesellschaften sind häufig als rechtsfähige wirtschaftliche Vereine organisiert.

Der einsame Ritter



Antworten #2 am 15. November 2010:

@ALFA8: Die UG ist für solche Vorhaben nicht geeignet, da Dorfläden etc. eben von vielen getragen werden sollen. Und eine UG mit bis zu 150 Mitgliedern oder mehr geht eben nicht. Selbstverständlich könnte auch der Dorfladen von einzelnen Bewohnern in einer UG geführt werden, aber die solidarische Mitverantwortung ist vielen beim Thema Dorfladen eben besonders wichtig. Es geht darum gemeinschaftlich gleichberechtigt zu wirtschaften.

ZdK-MF

Antworten #1 am 15. November 2010:

Für diese Petition sehe ich keinen Bedarf. Es gibt ja doch die Möglichkeit als UG zu firmieren. Das ist meiner Meinung nach die optimale Rechtsform, ob das ganze wirklich gesellschaftlich nützlich ist, sieht man leider erst später. Mangels Akzeptanz müssen derartige Ladengeschäfte oft schon nach 2 bis 3 Jahren leider wieder aufgeben.

ALFA8

Wirtschaftlicher Verein als sichere Rechtsform für Dorf- und Weltläden

Petition am 15. November 2010:

Mögliche Kriterien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit

- Die Erträge sind so gering, dass die Vereinigung die Kosten anderer Rechtsformen nicht oder nur schwer aufbringen kann. Der Verein wird eine „gesellschaftlich nützliche“ Tätigkeit ausüben.
- Die zu erwartenden geringen Erträge des Vereins werden dauerhaft ehrenamtliche Mitarbeit erfordern. Das Kriterium der zu geringen Ertragskraft liegt vor, wenn die Grenzen der Buchführungspflicht (Umsatz 500.000 €, Gewinn 50.000 € p.a.) nicht überschritten werden.
- Der Verein verfügt über eine größere Anzahl von Mitgliedern, die nicht alle mit ihrem gesamten Vermögen haften können bzw. wollen.
- Die Satzung des Vereins soll die Umwandlung in eine Genossenschaft vorsehen, falls

die Grenzen der Buchführungspflicht nachhaltig überschritten werden.

- Unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes soll der Verein seine Geschäftspartner durch die Firmierung ‚w.V. (haftungsbeschränkt)‘ über die begrenzte Haftung aufklären.

ZdK

Text der Petition

Der Bundestag wird gebeten, den wirtschaftlichen Verein in § 22 BGB als Rechtsform für Kleinunternehmen wie Dorfläden und Weltläden zugänglich zu machen und das Genehmigungsverfahren abzuschaffen oder so zu gestalten, dass es für ehrenamtlich tätige Initiativen handhabbar wird.

Begründung

Es gibt zahlreiche Ortschaften, aus denen sich der Einzelhandel zurückgezogen hat. Vor allem Ältere sind häufig nicht in der Lage, große Strecken zurück zu legen und sind aber dennoch auf die Versorgung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs angewiesen. Aus diesem Grund entstehen bundesweit Initiativen für neue „Dorfläden“. Diese Läden werden zum Teil von der Gemeinde initiiert und von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, die sich ehrenamtlich engagieren.

Diese Dorfläden erwirtschaften Umsätze, die in der Regel nur eine Führung durch unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit gestatten. Für derartige Unternehmen wird allerdings in unserem Rechtssystem keine geeignete Rechtsform zur Verfügung gestellt, obwohl es diese Rechtsform gibt, nämlich den wirtschaftlichen Verein, wie er in § 22 BGB geregelt ist.

Ein solcher wirtschaftlicher Verein bedarf der behördlichen Genehmigung, die leider in den meisten Fällen versagt wird. Hier werden ohne plausible Erklärung im öffentlichen Interesse stehende Projekte blockiert. Denn andere Rechtsformen kommen dafür leider nicht



in Frage. Der e.V. darf für wirtschaftliche Zwecke nicht genutzt werden und setzt beim Verstoß die jeweiligen Projekte dem Risiko aus, dass ihnen jederzeit die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann. Die GbR ist wegen des hohen Haftungsrisikos und wegen der steuerlichen Vermengung mit den Privatangelegenheiten nicht brauchbar. Die GmbH und die Unternehmergesellschaft (haftungsbegrenzt) kommen einerseits wegen des hohen Mindestkapitals und andererseits wegen des bürokratischen Aufwandes und der beträchtlichen Notarkosten bei der Aufnahme neuer Mitglieder nicht in Frage. Die eingetragene Genossenschaft hat durch die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband und durch die hohen Prüfungskosten und Kosten für die Steuerberatung noch höhere Rechtsformkosten als die GmbH.

Nicht zu akzeptieren ist die Ungleichbehandlung, die darin liegt, dass für Zusammenschlüsse privater Unternehmen in fast allen Bundesländern in großer Zahl wirtschaftliche Vereine genehmigt werden. Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, wieso die Praxis in den einzelnen Bundesländern so unterschiedlich ist, denn in Rheinland-Pfalz werden bereits seit langem erfolgreich Dorfgemeinschaftsläden in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins betrieben (seit Kurzem auch in Niedersachsen), während sich andere Bundesländer strikt verweigern.

Um die Versorgung im ländlichen Raum langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, sei es in einem Dorf- oder Weltladen, sollten auf Bundes- wie auf Länderebene Maßnahmen ergriffen werden.

Dazu gehört, solange die Genehmigungspflicht besteht, die Aufstellung transparenter Kriterien für die Verleihung bzw. Verweigerung der Rechtsfähigkeit.

Petitions-Mitzeichner nach Bundesländern

Bundesland	Mitzeichner Anzahl	Mitzeichner/ 100.000 Einw.
Baden-Württ.	204	1,9
Bayern	137	1,1
Berlin	70	2,0
Brandenburg	25	1,0
Bremen	14	2,6
Hamburg	31	1,7
Mecklenburg-Vorp.	14	0,9
Niedersachsen	56	0,7
NRW	108	0,6
Rheinland-Pfalz	34	0,8
Saarland	1	0,1
Sachsen	26	0,6
Sachsen-Anhalt	11	0,5
Schleswig-Holstein	16	0,5
Thüringen	27	1,2
Summe	842	

197 Mitzeichner haben kein Bundesland angegeben. Gesamtzahl der Mitzeichner: 1.039

Nach Redaktionsschluss:

Von: Reinhard Stettner
[\[mailto:reinhard_stettner@yahoo.de\]](mailto:reinhard_stettner@yahoo.de)
 Gesendet: Samstag, 1. Januar 2011 18:12
 An: ZdK- Fiedler
 Betreff: Petition

Guten Tag, sehr geehrter Herr Fiedler, leider bin ich erst jetzt dazu gekommen, Ihre Petition zu lesen. Leider ist eine Unterstützung nicht mehr möglich, da diese bereits geschlossen ist. Unser Laden in Bartenbach e.G. bzw. ich (Reinhard Stettner) unterstützen die Petition in vollem Umfang. Meine besondere Anerkennung gilt Ihrer Geduld im Diskussionsforum. Die Anzahl der unqualifizierten Beiträge, bei denen man sich fragen muss, haben diese auch die eigentliche Petition gelesen, ist beachtlich. Vielen Dank für Ihr Engagement für alle "kleinen genossenschaftlichen Läden". Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2011 Unser Laden in Bartenbach e.G. Reinhard Stettner